



# Statuten

**Verband ICT-Verantwortliche Aargauer Gemeinden (VIA)**

**Version 2.2 vom 29.04.2020**

Version	Datum	Kürzel	Beschreibung
2.0	16.03.2016	Daniel Stoeri	Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 16.03.2016 in Aarau
2.1	24.07.2018	Andreas Ruch	Ergänzung Mitgliederstatus „Gönner“ Beschlossen durch die Generalversammlung vom 08.03.2018 in Obersiggenthal
2.2	29.04.2020	Andreas Ruch	Ergänzungen zu Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen Beschlossen durch die elektronisch durchgeführte Generalversammlung vom 29.04.2020

**Urheber**

ARBEITSGRUPPE „VIA“

Daniel Stoeri

Adrian Gloor

Andreas Ruch

Stadt Baden

Stadt Aarau

Gemeinde Wettingen

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1.	Name und Sitz	4
1.2.	Zweck	4
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
2.1.	Beitritt	4
2.1.1.	Aktivmitglieder	4
2.1.2.	Passivmitglieder	5
2.2.	Austritt und Ausschluss	5
<b>3.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
3.1.	Organe	5
3.2.	Generalversammlung	5
3.2.1.	Aufgaben	5
3.2.2.	Einberufung	6
3.3.	Vorstand	6
3.3.1.	Konstitution	6
3.3.2.	Aufgaben	6
3.3.3.	Vorstandssitzungen	6
3.4.	Kontrollstelle	7
3.5.	Arbeitsgruppen	7
<b>4.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>7</b>
4.1.	Finanzierung	7
4.2.	Haftung	7
<b>5.</b>	<b>Zeichnungsberechtigung</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
6.1.	Statutenänderung	8
6.2.	Verbandsauflösung	8
6.3.	Inkraftsetzung	8

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband ICT-Verantwortliche Aargauer Gemeinden (VIA)“, hat seinen Sitz am Arbeitsort des Präsidenten und ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## 1.2. Zweck

Der Verband bezweckt namentlich:

- a) Fördern der Effektivität und Effizienz der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) in aargauischen Städten und Gemeinden
- b) Abklären von Zusammenarbeitspotentialen und initiieren von gemeinsamen Vorhaben.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- d) Mitwirken und Interessenvertretung in kantonalen Gremien und im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren
- e) Erfahrungs- und Meinungsaustausch unter den Mitgliedern
- f) Aus- und Weiterbildung
- g) Wahrung der Berufsinteressen
- h) Pflege der Kollegialität

Der Verband kann sich im Rahmen seines Zwecks an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen beteiligen<sup>1</sup>.

# 2. Mitgliedschaften

## 2.1. Beitritt

### 2.1.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied des Verbandes werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen:

- a) ICT-Verantwortliche aargauischer Städte und Gemeinden
- b) weitere Personen der Verwaltungen aargauischer Städte und Gemeinden, die besondere Beziehungen zum Verband haben und an der Erfüllung des Verbandszweckes teilhaben<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss vom 29. April 2020

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss vom 8. März 2018

### 2.1.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglied können dem Verband ehemalige Aktivmitglieder angehören.

### 2.1.3. Gönner<sup>3</sup>

Natürliche und juristische Personen mit Interesse an der Tätigkeit des VIA können durch Beschluss des Vorstandes dem Verband als Gönner beitreten. Sie besitzen kein Stimmrecht.

## 2.2. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung
- c) Ausschluss durch den Vorstand
- d) Ableben

## 3. Organisation

### 3.1. Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Arbeitsgruppen

### 3.2. Generalversammlung

#### 3.2.1. Aufgaben

- a) Ändern der Statuten
- b) Wahl Präsident, Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle auf 2 Jahre
- c) Genehmigen Rechnung und Jahresbericht
- d) Genehmigen Budget und Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Behandeln von Anträgen

---

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss vom 8. März 2018

### 3.2.2. Einberufung

In der Regel wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 2/3 der Mitglieder oder den Vorstand einberufen werden. Der Versammlungsort und –Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.

Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch persönliche Einladung und unter Angabe der Traktanden. Sie ist in allen Fällen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

## 3.3. Vorstand

### 3.3.1. Konstitution

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsident und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

### 3.3.2. Aufgaben

- a) Leiten des Verbandes gemäss den Statuten
- b) Vertreten des Verbandes nach aussen
- c) Führen der Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen  
(als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr)
- d) Vorbereiten der Geschäfte und Antragstellung zuhanden Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Erstellen des Jahresberichtes
- g) Verfassen von Vernehmlassungen
- h) Bestellen von Arbeitsgruppen
- i) Der Vorstand ist zuständig für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmungen, an Stiftungen und an weiteren Organisationen, soweit sie zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen.<sup>4</sup>

### 3.3.3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte des Verbandes notwendig erscheinen lassen. Verlangen mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe von Traktanden, hat der Präsident, oder bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, innert nützlicher Frist zu einer Sitzung einzuladen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

---

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss vom 29. April 2020

### **3.4. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und legen darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechenden Akten Einsicht zu nehmen.

### **3.5. Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.

## **4. Finanzen**

### **4.1. Finanzierung**

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) aus Vermögensertrag
- d) andere Erträge

### **4.2. Entschädigungen**

Der Vorstand legt die Vergütung von Entschädigungen (z.B. Spesen) des Vorstandes sowie von Arbeitsgruppen fest.

### **4.3. Haftung**

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen, von der Generalversammlung festzusetzenden Beitrag. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## **5. Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift (je zu zweien).

Für Kassentransaktionen gilt die Einzelunterschrift des für die Rechnungsführung verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit abgeändert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.


### 6.2. Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder sie beschliesst. Über Art und Weise der Liquidation beschliesst die Generalversammlung.

### 6.3. Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten sind am 16. März 2016 in Aarau von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Baden, 29. April 2020



.....  
Daniel Stoeri  
Präsident



.....  
Andreas Ruch  
Mitglied des Vorstandes